Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
16 U 1281/24
1 O 35/24 LG Mainz

Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BK Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin

gegen

Meta Platforms Ireland Ldt., vertreten durch die Geschäftsführerin Anne O`Leary u.a., Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

wegen Verarbeitung personenbezogener Daten

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [redacted] den Richter am Oberlandesgericht [redacted] und den Richter am Oberlandesgericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.04.2026 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 11.11.2024 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 16.01.2025 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Facebook“ unter dem Benutzernamen „[redacted]“ die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten in folgendem Umfang seit dem 15.11.2022 nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten des Klägers, ob direkt oder in gehashter Form übertragen. d. h.

- E-Mail des Klägers
- Telefonnummer des Klägers
- Vorname des Klägers
- Nachname des Klägers
- Geburtsdatum des Klägers
- Geschlecht des Klägers
- Ort des Klägers
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten des Klägers

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von dem Kläger auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die in vorstehender Ziffer 1 genannten personenbezogenen Daten mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die weitere Verarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter Ziffer 1 aufgeführten, seit dem 15.11.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben, bis der Kläger die Beklagte zur Löschung auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem

Abschluss des Verfahrens.

4. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführten, seit dem 15.11.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers auf seine Aufforderung hin, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, vollständig zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.03.2024 zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € freizustellen.

7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben der Kläger 29 % und die Beklagte 71 % zu tragen.

IV. Dieses und das angefochtene Urteil, soweit es Bestand hat, sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der Kläger nutzt seit dem 15.11.2022 zu privaten Zwecken die von der Beklagten betriebene Social Media Plattform Facebook. Er begehrt von der Beklagten unter anderem die Feststellung der Unzulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihre unter dem Begriff „Meta Business Tools“ zusammengefassten Software-Produkte, verschiedene Unterlassungshandlungen, Löschung von Daten sowie immateriellen Schadensersatz in Höhe von mindestens 5.000,00 € nebst Zinsen.

Einer Darstellung tatsächlicher Feststellungen im Sinne des § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO bedarf es nicht, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Senats unzweifelhaft nicht zulässig ist; der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer übersteigt 25.000,00 € nicht und die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben ist (§§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 543 Abs. 1, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache teilweise Erfolg. Sie führt zur Abänderung des Urteils in dem aus vorstehendem Tenor ersichtlichen Umfang.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die geltend gemachten Ansprüche mit Ausnahme des Unterlassungsanspruchs (Anträge zu 2 und 3) folgt aus Art. 82 Abs. 6 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach Art. 79 Abs. 2 DSGVO sind für Klagen gegen einen Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat, wahlweise kann die Klage auch bei dem Gericht des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat. Der Kläger hat seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland. Im Übrigen ergibt sich die internationale Zuständigkeit aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 1. Alt. Brüssel Ia-VO, da der Kläger als Verbraucher gehandelt hat.

Die DSGVO ist räumlich (Art. 3 Abs. 1 DSGVO) und, da die bei der Beklagten gespeicherten Informationen des Klägers ohne Weiteres personenbezogene Daten des Klägers enthalten, auch sachlich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) anwendbar. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit ist nicht der Zeitpunkt der Registrierung bei der Beklagten maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der inkriminierten Datenschutzverstöße (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 19; alle Rechtsprechungszitate, soweit nicht anders angegeben, nach juris). Auf vor dem 25.05.2018 und damit vor dem Inkrafttreten der DSGVO (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) liegende Verstöße beruft sich der Kläger vorliegend nicht.

Neben der DSGVO ist auf das Rechtsverhältnis der Parteien gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO und nach den Nutzungsbedingungen der Beklagten deutsches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom-I-VO, da der Kläger den Nutzungsvertrag mit der Beklagten als Verbraucher für private Zwecke geschlossen hat.

Dem Kläger stehen die tenorierten Ansprüche auf Feststellung (Antrag zu 1), Unterlassung (Anträge zu 2 und 3), Löschung (Antrag zu 4) und Schadensersatz (Anträge zu 5 und 6) gegen die Beklagte zu, wie nachstehend im Einzelnen dargelegt.

1. Feststellungsantrag

a)

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass der zwischen den Parteien bestehende „Nutzungsvertrag“ es der Beklagten verwehrt, bestimmte – hinreichend genau bezeichnete – personenbezogene Daten von Dritt-Webseiten und Dritt-Apps zu verarbeiten (Antrag zu 1), ergibt sich die Zulässigkeit der Klage aus § 256 Abs. 2 ZPO.

aa)

Es kann dahinstehen, ob die Zulässigkeit bereits aus § 256 Abs. 1 ZPO folgt. Allerdings ist fraglich, ob insoweit ein Feststellungsinteresse besteht. Dies bedarf hier indes keiner Entscheidung.

bb)

Der Antrag zu 1 ist jedenfalls als Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO zulässig, was von Amts wegen zu prüfen ist (BGH, Urteil vom 25.10.2007 – VII ZR 27/06, Rn. 10 m.w.N.).

(1)

Gegenstand einer Zwischenfeststellungsklage kann das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein. Ein Rechtsverhältnis ist eine aus dem vorgetragenen Sachverhalt abgeleitete rechtliche Beziehung von Personen untereinander oder zu einem Gegenstand, die ein subjektives Recht enthält oder aus der ein solches Recht entspringen kann (vgl. BGH, Urteil vom 13.11.2025 – IX ZR 127/24, Rn. 27). Darunter fallen auch einzelne Folgen von Rechtsbeziehungen, wozu auch die Frage zählt, ob ein Rechtsverhältnis – wie hier von dem Kläger behauptet – rechtswidrig ausgestaltet wird (vgl. BGH, Urteil vom 06.04.2016 – VIII ZR 79/15, Rn. 44). Die Parteien verbindet vorliegend ein Vertrag zur Nutzung der Social Media Plattform „Facebook“. Der Feststellungsantrag des Klägers zielt auf die Feststellung, dass der Beklagten ein von ihr aus diesem Vertrag hergeleitetes und in Anspruch genommenes Recht nicht zusteht, mithin auf das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses.

(2)

Die begehrte Feststellung muss für die Entscheidung der Hauptklage vorgreiflich sein. Darüber hinaus muss sie sich grundsätzlich auf einen Gegenstand beziehen, der über den der Rechtskraft fähigen Gegenstand des Hauptsachebegehrens hinausgeht. Die danach erforderliche Möglichkeit, dass das inzidenter ohnehin zu klärende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien noch über den gegenwärtigen Streitgegenstand hinaus Bedeutung hat oder gewinnen kann (BGH, Urteil vom 05.11.2024 – II ZR 35/23, Rn. 17), durch die zugleich das sonst nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche berechtigte Interesse an der begehrten Feststellung ersetzt wird, liegt hier vor.

(a)

Präjudiziell (im strengen Sinne) ist das Rechtsverhältnis, wenn es für den in der Hauptentscheidung enthaltenen Subsumtionsschluss ein notwendiges Element ist (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, § 256 Rn. 85, beck-online; BeckOK ZPO/Bacher, 60. Ed. 03.03.2026, § 256 Rn. 43, beck-online; Zöller/Greger, ZPO, 36. Aufl. 2026, § 256 Rn. 39; BGH, Urteil vom 28.01.2020 – EnZR 99/18, Rn. 16; OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 – 9 U 44/25, Rn. 160). Vorliegend ist das klägerische Begehren, festzustellen, dass der Nutzungsvertrag mit der Beklagten die streitgegenständliche Datenverarbeitung nicht gestattet, so zu verstehen, dass die Beklagte diese zu unterlassen hat, weil sie rechtswidrig ist und gegen die Normen der DSGVO verstößt. Die begehrte Feststellung ist mithin vorgreiflich für den ebenfalls mit der Klage geltend gemachten Löschungsanspruch nach Art. 17 DSGVO und für den außerdem geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Auch für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG ist diese Frage vorgreiflich. All diese Ansprüche haben – neben weiteren Anspruchsvoraussetzungen – jeweils auch zur Voraussetzung, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung rechtswidrig ist.

(b)

Eine mögliche weitergehende Bedeutung der Zwischenfeststellung ist hier zu bejahen, weil sich – vom Vortrag der Parteien ausgehend – nicht ausschließen lässt, dass die von Drittanbietern stammenden und der begehrten Feststellung unterliegenden Daten des Klägers in die Hände Nichtberechtigter geraten (z.B. durch die in der Datenschutzerklärung der Beklagten angesprochenen „Angriffsversuche auf Meta-Server“) und hieraus neuerlich Ansprüche des Klägers entstehen (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 1314/25 e, Rn. 339. Die Folgen eines derartigen Angriffs gingen über den Unterlassungsantrag hinaus. Der Kläger hat zudem bislang – anders als in anderen gegen die Beklagte senatsbekannt rechtshängig gemachten Verfahren – keinen Auskunftsanspruch geltend gemacht, für den die Frage der Rechtmäßigkeit ebenfalls eine Rolle spielen könnte. Auch unter diesem Gesichtspunkt könnte die Zwischenfeststellung weitergehende rechtliche Bedeutung haben (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 – 9 U 44/25, Rn. 161).

b)

Der Feststellungsantrag hat in der Sache Erfolg, weil die von der Beklagten vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Klägers rechtswidrig ist. Sie verstößt gegen Art. 5 DSGVO und Art. 6 DSGVO. Dass bei Verstößen gegen die Vorschriften der Art. 5 bis 11 DSGVO zugleich eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vorliegt, ist höchstrichterlich entschieden (vgl.

BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 24 m.N. zur Rechtsprechung des EuGH).

aa)

Danach muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten mit den in Art. 5 Abs. 1 DSGVO aufgestellten Grundsätzen für die Verarbeitung der Daten in Einklang stehen und die in Art. 6 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit erfüllen. Die Datenverarbeitung muss daher sowohl den Grundsätzen hinsichtlich der Qualität der Verarbeitung gemäß Art. 5 DSGVO (Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung) als auch den Grundsätzen zur Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO genügen, mithin auf der Basis einer dort genannten Rechtsgrundlage erfolgen (vgl. Schant in BeckOK Datenschutzrecht, 55. Ed., Art. 5 DSGVO Rn. 2). Während Art. 5 DSGVO das „Wie" der Verarbeitung betrifft, regelt Art. 6 DSGVO das „Ob". Dabei sind jedoch auch in Art. 5 DSGVO mit dem Verbot bestimmter Verarbeitungsmodalitäten unmittelbar geltende Pflichten normiert (vgl. Reimer in Sydow/Marsch, DSGVO, 3. Aufl., Art. 5 Rn. 1).

bb)

Die Beklagte hat durch den Einsatz der Business Tools personenbezogene Daten des Klägers unzulässig verarbeitet, da die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung nach Art. 6 DSGVO nicht vorliegen.

(1)

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit zu verstehen und umfasst nach der in Art. 4 Nr. 1 Halbsatz 1 DSGVO enthaltenen Legaldefinition alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wenn also die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19, Rn. 22). Um solche personenbezogenen Daten handelt es sich um bei den vom Kläger in seinem Feststellungsantrag spezifizierten Informationen, da sie alle mit seiner Person oder seinem persönlichen Nutzungsverhalten im Internet in Beziehung stehen.

(2)

Die Beklagte hat als Verantwortliche personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet.

(aa)

Unter den Begriff der „Verarbeitung" personenbezogener Daten fällt gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, das Speichern, das Anpassen oder das Verändern, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie die Einschränkung und das Löschen der Daten.

Es ist unstreitig, dass die in Websites und Apps von Drittanbietern eingebundenen Business Tools der Beklagten solche personenbezogenen Daten der Website-Besucher und App-Nutzer, wie sie im zuerkannten Antrag zu 1 aufgeführt sind, verarbeiten. Die Beklagte hat den entsprechenden Vortrag des Klägers nicht bestritten. Unstreitig ist auch, dass die Business Tools der Beklagten auf Internetseiten weit verbreitet sind. Der Kläger hat insoweit u. a. vorgetragen, dass allein der „Meta Pixel" auf 30 % bis 40 % der weltweiten Internetseiten sowie auf der weit überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten Webseiten Deutschlands verbaut sei. Beispielhaft hat er angegeben, dass das vorgenannte Business Tool u. a. auf zahlreichen Nachrichtenseiten (z. B. Spiegel.de, Bild.de, Welt.de, Stern.de), Reiseseiten (wie etwa Tripadvisor.de und Holidaycheck.de), sowie Webseiten, die finanzielle (Comdirect.de, Ing.de, Santander.de, Commerzbank.de, Klarna.de), gesundheitliche (Shop-apotheke.com, Krebshilfe.de, Jameda.de) oder intime Belange (Parship.de, Lovescout24.de) installiert sei (Anlagen K13, K14, K15). Die Beklagte hat dies nicht (substantiiert) bestritten; lediglich hinsichtlich der Webseiten Amorelie.de, Orion.de, Nie-wieder-alkohol.de, Wahl-o-mat.de, Thorsteinar.de und Antifascismapparel.com hat sie vorgetragen, dass von diesen zum Zeitpunkt ihrer Überprüfung keine Ereignisdaten übertragen worden seien (vgl. Berufungserwiderung, Rn. 42).

Anders als die Beklagte zu suggerieren versucht, ist der Streitgegenstand auch nicht auf die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung beschränkt, sondern der Kläger wendet sich ausdrücklich gegen jede Verarbeitung auf ihn bezogener Daten durch die von der Beklagten verwendeten Business-Tools. Dass die übermittelten Daten Informationen auch in Bezug auf personenbezogene Daten der Benutzer enthalten, folgt im Übrigen schon daraus, dass es der Beklagten andernfalls gar nicht möglich wäre, zu überprüfen, ob sich die natürliche Person, der sich die betreffenden Informationen jeweils zuordnen lassen, in den Konto-Einstellungen mit der Bereitstellung personalisierter Werbung einverstanden erklärt hat oder nicht. Zudem ist auch unstreitig, dass die Beklagte jedenfalls einen Teil der Daten für eine gewisse Dauer aufbewahrt und für bestimmte Ziele einsetzt, denn schon nach ihrem eigenen Vortrag erfolgt zumindest eine Nutzung für „Sicherheits- und Integritätszwecke" (vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, Rn. 165; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, S. 30 m.N. – bislang nicht veröffentlicht). Es handelt sich bei den an die Beklagte übermittelten Daten mithin keineswegs nur um die bei dem Öffnen einer App oder einer Webseite unvermeidlich anfallenden standardisierten Informationen, die „für das Funktionieren des Internets unerlässlich" sind. Das Funktionieren des Internets erfordert insoweit jedenfalls keine Übermittlung dieser Daten auch an die Beklagte (OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, a.a.O.).

(bb)

Die dargestellte Datenverarbeitung hat die Beklagte in Bezug auf personenbezogene Daten des Klägers vorgenommen.

Entgegen ihrem Berufungsvorbringen und den nochmaligen Darlegungen der Beklagten in der Berufungsverhandlung vor dem Senat bedurfte es zur Substantiierung des klägerischen Vortrags keiner näheren Darlegung des Klägers, welche Webseiten oder Apps tatsächlich die Business Tools der Beklagten genutzt haben und welche Webseiten bzw. Apps der Kläger wann besucht bzw. benutzt hat. Die Beklagte hat bereits nicht bestritten, dass sie über die Business Tools auch personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet hat bzw. verarbeitet. Sie hat sich durchgängig vielmehr stets nur darauf berufen, dass der Kläger seine individuelle Betroffenheit von der beanstandeten Datenverarbeitung nicht hinreichend substantiiert darlege und sie deshalb nicht in der Lage sei, die Vorwürfe ordnungsgemäß zu prüfen und sich dagegen zu verteidigen (vgl. z.B. Berufungserwiderung Rn. 36 ff.). Vereinzelt hat sie zudem mit Nichtwissen bestritten, dass sie Informationen über die Aktivitäten des Klägers auf jeder Drittwebseite oder -app erhalte, die der Kläger jemals besucht habe (Berufungserwiderung, Seite 23). Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass sie nicht generell bestreitet, auf Webseiten oder Apps von Drittanbietern gesammelte personenbezogene Daten des Klägers erhalten zu haben. In der Berufungsverhandlung hat sie auf Frage des Senats denn auch klargestellt, dass „zwar nicht konkret bestritten, aber auch nicht eingeräumt worden sei, dass personenbezogene Daten des Klägers übertragen würden“; dies sei nicht ihre Darlegungslast (Sitzungsprotokoll, Seite 3). Ein Bestreiten der klägerischen Behauptung, die Beklagte habe über die Business Tools auch personenbezogene Daten des Klägers erhalten und verarbeitet, liegt hierin nicht. Nach § 138 Abs. 2 ZPO hat sich jede Partei über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Tatsachen, die – wie hier – nicht ausdrücklich bestritten werden und deren Bestreiten sich auch sonst nicht aus den übrigen Erklärungen ergibt, sind gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu werten. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Beklagten eine Verteidigung nicht möglich wäre. Im Gegenteil kann nur sie mit Sicherheit wissen, ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang ihr personenbezogene Daten des Klägers über die Business Tools übermittelt, von ihr gespeichert und zu eigenen Zwecken weiterverarbeitet worden sind. Es handelt sich um Tatsachen, die Gegenstand ihrer eigenen Handlungen und Wahrnehmung waren und sind, weshalb ein Bestreiten mit Nichtwissen ausscheidet (§ 138 Abs. 4 ZPO).

Selbst wenn man – wie nach dem Vorgesagten nicht – ein (pauschales) Bestreiten der Beklagten annähme, wäre dieses als nicht ausreichend anzusehen. Der Kläger hat im Schriftsatz vom 21.10.2024 (dort S. 3) vorgetragen, dass er regelmäßig unter anderem die in Anlage K 13 aufge-

führten Webseiten „spiegel.de“, „welt.de“ sowie „gutefrage.net“ besuche, auf denen das Business Tool „Meta-Pixel“ der Beklagten integriert sei (vgl. auch Anlage K 13 zum Schriftsatz vom 29.08.2024). Er hat damit konkrete von ihm besuchte Internetseiten benannt, auf denen Business Tools installiert gewesen seien und zudem vorgetragen, dass etwa der sogenannte Meta Pixel als eines der Business Tools auf 30 % bis 40 % aller Internetseiten und der ganz überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten Deutschlands verbaut sei (Schriftsatz vom 29.08.2024, dort S. 3 f., 49 f.; vgl. auch Anlage K 14). Weiter hat er behauptet (Schriftsatz vom 29.08.2024, dort S. 38 ff.), sich durchschnittlich etwa 40 Stunden pro Monat im Internet auch mit sensiblen Themen wie Politik, Finanzen, Liebe und Sexualität zu beschäftigen. Darüber hinaus hat der Kläger dargelegt, dass die Verwendung der Business Tools für einen technischen Laien nicht erkennbar sei.

Mit diesem Vortrag hat der Kläger seiner Darlegungslast genügt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfüllt eine Partei ihre Darlegungslast, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen (vgl. nur BGH, Beschluss vom 11.02.2025 – VI ZR 185/24, Rn. 10 m.w.N.). Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, so kann der Vortrag weiterer Einzeltatsachen nicht verlangt werden. Insbesondere bei Sachverhalten, zu deren Beurteilung eine spezifische Sachkunde erforderlich ist, dürfen an den klagebegründenden Vortrag keine hohen Anforderungen gestellt werden, sondern die Klagepartei darf sich auf den Vortrag auch von ihr zunächst nur vermuteter Tatsachen beschränken.

Der Kläger kann vorliegend keine Kenntnis davon haben, bei welchen Drittanbietern welche Business Tools der Beklagten in welchem Zeitraum implementiert waren und welche seiner Daten dabei im Einzelnen erfasst und an die Beklagte übermittelt wurden. Diese Umstände liegen außerhalb seines Wahrnehmungsbereichs. Er hat jedoch ausreichend substantiiert dargelegt, dass er bei seiner Internetnutzung von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung der Beklagten (potentiell) betroffen war. Vor diesem Hintergrund kann entgegen der Ansicht der Beklagten von dem Kläger nicht verlangt werden, im Einzelnen noch weiter vorzutragen, welche Apps und Webseiten er wann aufgerufen und genutzt hat (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, S. 31 f.).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es den Drittunternehmen technisch möglich ist, ihre Websites und Apps so auszugestalten, dass eine Datenerhebung und Informationsübermittlung an die Beklagte über das jeweils eingebettete „Business Tool“ nur bei Einverständnis des Endnutzers mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erfolgt. Hieraus allein folgt nicht mit einer dem Vorliegen greifbarer Anhaltspunkte entgegenstehenden Gewissheit, dass tatsächlich

keine Erfassung und Übertragung der personenbezogenen Daten des Klägers erfolgt wäre. Dies würde voraussetzen, dass alle Drittunternehmen vor einer Datenerhebung und -übertragung via Business Tools sicherstellen, dass die dafür ihnen gegenüber erforderlichen Einwilligungserklärungen vorliegen. Hierzu sind sie zwar nach den Nutzungsbedingungen der Beklagten (Anlage B 5 zur Klageerwiderung) verpflichtet; effektive vertragliche Absicherungsmechanismen in Gestalt von Kontroll- und Sanktionsoptionen fehlen aber. Vor diesem Hintergrund ist die Vermutung eines lückenlos vertragsgerechten Verhaltens nicht angezeigt, zumal eine dahingehend stringente Compliance den wirtschaftlichen Interessen der Drittunternehmen widerspräche (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 – 17 U 625/25, Rn. 99, beck-online).

Die Beklagte kann sich vor diesem Hintergrund wegen § 138 Abs. 2 und 3 ZPO nicht wirksam auf ein pauschales Bestreiten beschränken; hierin liegt kein prozessual wirksames Bestreiten (vgl. ebenso OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 881/25 e, Rn. 135; OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, Rn. 141; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, S. 32; OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – 8 U 21/25, Rn. 67).

Nach § 138 Abs. 2 ZPO darf sich eine Partei, wenn der Gegner seiner Erklärungslast nachgekommen ist, nicht mit einem bloßen Bestreiten begnügen, sondern muss sich substantiiert äußern und erläutern, von welchem Sachverhalt sie ausgeht (vgl. BGH, Beschluss vom 20.05.2015 – IV ZR 127/14, Rn. 17). Den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei kann eine sekundäre Darlegungslast treffen, wenn die nähere Darlegung der primär darlegungsbelasteten Partei nicht möglich oder zumutbar ist, während der Prozessgegner alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (BGH, Urteil vom 10.02.2015 – VI ZR 343/13, Rn. 11). Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gelten die Behauptungen der klägerischen Partei als zugestanden, § 138 Abs. 3 ZPO.

Danach ist hier das pauschale Bestreiten der Beklagten unbeachtlich und gilt der klägerische Vortrag zur Implementierung der Business Tools der Beklagten und der Betroffenheit des Klägers als zugestanden. Die Beklagte müsste zu dem Vortrag des Klägers konkret vortragen, weil entsprechend den Ausführungen unter (1) (nur) sie es kann (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 881/25 e, Rn. 135; im Ergebnis ebenso OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 – 9 U 44/25, Rn. 288).

Dieses Ergebnis wird bei systematischer Betrachtung auch durch die Regelungen der DSGVO gestützt. So hat der für die Datenverarbeitung Verantwortliche nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung

erfolgt. Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist er zudem rechenschaftspflichtig; er muss die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten bei der Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO nachweisen können. Mithin muss die Beklagte als Verantwortliche im Sinne der DSGVO (hierzu nachfolgend) auch über die entsprechenden Informationen verfügen, um auf den Vortrag des Klägers substantiiert erwidern zu können. Dies hat sie indes unterlassen.

(cc)
Die Beklagte ist – jedenfalls gemeinsam mit dem jeweiligen Drittanbieter – für die Datenverarbeitung verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Halbsatz 1 DSGVO.

Danach ist „Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortung besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verwendung festlegen. Das trifft auf die Beklagte zu, die die Business Tools entwickelt und bereitgestellt hat, mithilfe derer auf den Webseiten und Apps der Drittanbieter Daten generiert und an sie übermittelt werden; für deren Verarbeitung ist sie gemeinsam mit dem jeweiligen Drittanbieter verantwortlich. Die Beklagte hat sich dementsprechend selbst gegenüber ihren Kunden in den Nutzungsbedingungen für die Business Tools als Verantwortliche bezeichnet und eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO feststellt (vgl. Anlage B5, S. 5).

Der gemeinsamen Verantwortlichkeit mit den Anbietern der Dritt-Webseiten und Dritt-Apps kann sich die Beklagte weder durch vertragliche Vereinbarungen entziehen, noch kann sie die Verantwortlichkeit (allein) auf Dritte überwälzen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, Rn. 170; OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – 8 U 21/25, Rn. 70; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026, 1 U 417/25, S. 34; OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 881/25 e, Rn. 144). Gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen; das heißt, sie haften gegenüber der betroffenen Person gesamtschuldnerisch (Ehmann/Selmayr/Bertermann, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 29; Ingold in Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 26 DSGVO, Rn. 10; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 415/25, S. 35 m.w.N.).

(3)
Die Verarbeitung der streitgegenständlichen personenbezogenen Daten des Klägers ist rechtswidrig.

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 lit. a - f DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist (Datenverarbeitung aufgrund von

Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, zum Schutz lebenswichtiger Interessen, zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, zur Wahrung berechtigter Interessen). Diese Liste der Fälle, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann, ist erschöpfend und abschließend, so dass eine Verarbeitung unter einen der dort vorgesehenen Fälle subsumierbar sein muss, um als rechtmäßig angesehen werden zu können (EuGH, Urteil vom 04.05.2023 – C-60/22, Rn. 56 m.w.N.).

Die Beklagte hat indes weder vorgetragen, welche Daten sie zu welchem konkreten Zweck verwendet, noch kann sie sich auf einen Rechtfertigungsgrund der DSGVO stützen.

Wie sich bereits aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO ergibt, liegt die Darlegungs- und Beweislast für eine Rechtfertigung allein bei der Beklagten (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, Rn. 95; OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 881/25 e, Rn. 147). Es bedurfte deshalb – anders als die Beklagte meint – keines vorgelagerten klägerischen Vorbringens zu möglichen spezifischen Verarbeitungszwecken, gegen die dieser sich wenden will. Der Kläger hat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er die gesamte Datenverarbeitung der Beklagten in Frage stellt, welche darauf beruht, dass Dritte ihr über die Business Tools personenbezogene Daten über den Kläger übermitteln, die die Beklagte sodann speichert und seinem Profil zuordnet (vgl. OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, Rn. 192 f.).

Es trifft zwar zu, dass eine nähere Prüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO regelmäßig die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Verarbeitungszweck erfordert, weil die Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO einen zentralen datenschutzrechtlichen Grundsatz darstellt, an dem sich jede Datenverarbeitung messen lassen muss. Daraus folgt aber nicht, dass der Betroffene der Datenverarbeitung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit nur verlangen kann, wenn er selbst näher darlegt, welche Verarbeitungszwecke er im Einzelnen für unzulässig hält bzw. zu welchen Zwecken seiner Auffassung nach eine Datenverarbeitung im Einzelnen nicht erfolgen darf. Eine solche Verlagerung der Darlegungslast auf den Betroffenen wäre mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO nicht vereinbar. Danach gilt der Grundsatz, dass der Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO, zu dem auch die Zweckbindung gehört, nachweisen können muss. Es obliegt allein ihm, die Zwecke, zu denen er Daten verarbeitet, im Einzelnen näher zu spezifizieren, wobei dies grundsätzlich vor der Verarbeitung der Daten erfolgen muss (OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, Rn. 193 m.w.N.).

Ein Rechtfertigungsgrund nach der DSGVO liegt nicht vor.

(aa)

Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO gerechtfertigt, da es an einer wirksamen Einwilligung des Klägers fehlt.

Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn und soweit die betroffene Person ihre Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke freiwillig in informierter Weise und unmissverständlich im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DSGVO erteilt hat (vgl. EuGH, Urteile vom 04.07.2023 – C-252/21, Rn. 91 f. und vom 11.11.2020 – C-61/19, Rn. 35 f.).

Die Beklagte trägt nicht vor, dass der Kläger ihr eine Einwilligung konkret für die streitgegenständliche Datenverarbeitung der über die Business Tools generierten Daten erteilt hätte. Ebenso wenig legt sie dar, dass er gegenüber den Drittanbietern in jedem Fall eine den vorstehenden Anforderungen genügende Einwilligung in die Datenerhebung, Weiterleitung und anschließende Verarbeitung der Daten zu den von ihr verfolgten Zwecken erteilt hätte. Ein solcher Vortrag ist ihr auch deshalb nicht möglich, weil sie entgegen Art. 5 Abs. 2 DSGVO keine Vorkehrungen für eine entsprechende Nachweismöglichkeit getroffen hat. Auch dass sich eine konkrete Einwilligung aus dem Nutzungsvertrag ergäbe, behauptet die Beklagte nicht. Aus der mit der Registrierung bei Facebook verbundenen Zustimmung des Klägers zu den Nutzungsbedingungen der Beklagten lässt sich eine wirksame Einwilligung des Klägers in die streitgegenständliche Datenverarbeitung durch die Beklagte ebenfalls nicht ableiten. Aus der in Bezug genommenen Datenschutzrichtlinie (Anlage K 1) ergibt sich nämlich schon nicht, ob und inwieweit eine Verarbeitung von Daten, die über die Business Tools generiert wurden, auf eine Einwilligung des Nutzers gestützt werden soll (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – 8 U 21/25, Rn. 105 OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, S. 36 f.; OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, Rn. 195 f.).

Der Kläger hat unstreitig der von der Beklagten angezeigten Option „Meta Cookies auf anderen Apps und Websites“ zuzulassen, nicht zugestimmt. Eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO kann sich daher auch insoweit nicht ergeben. Nach eigener Einlassung nutzt die Beklagte die gleichwohl über solche Cookies und ähnliche Technologien auf anderen Apps und Webseiten gesammelten und ihr übermittelten – mithin gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO bereits verarbeiteten – personenbezogenen (Offsite-)Daten jedenfalls zu „Sicherheits- und Integritätszwecken“.

(bb)

Die Datenverarbeitung ist auch nicht zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Kläger erforderlich und deshalb auch nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gerechtfertigt.

Erforderlich in diesem Sinn ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann, wenn sie objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die

betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Hierfür muss der Verantwortliche darlegen und gegebenenfalls nachweisen, dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte. Die Datenverarbeitung muss für die Erfüllung des Vertrages wesentlich sein, es darf keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen geben. Es genügt nicht, dass die Datenverarbeitung für die Erfüllung des Vertrages lediglich von Nutzen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, Rn. 98 f.).

Die Beklagte legt weder konkret dar, noch ist sonst ersichtlich, dass der die Parteien verbindende Vertrag und dessen Zweck (die Nutzungsvereinbarung zu der Plattform „Facebook“) nicht erfüllt werden könnte, ohne dass die Beklagte Informationen über die Internetaktivitäten des Klägers auf Drittwebseiten und in Drittapps über die bei Drittanbietern implementierten Business Tools sammelt. Es fehlt schon im Ansatz jede Erläuterung, warum es zur Bereitstellung der Funktionen von Facebook erforderlich sein könnte, Daten über die außerhalb dieses Netzwerks stattfindende Internetnutzung des Klägers in dem dargestellten Umfang zu erfassen und zu inventarisieren. Die Beklagte hat vorgetragen, dass der eigentliche Zweck ihrer Produkte, wie Facebook, darin bestehe, „*den Nutzern die Möglichkeit zu geben, nahtlos Verbindungen herzustellen, zu kommunizieren und Inhalte mit anderen Nutzern auf der ganzen Welt auszutauschen, unabhängig von ihrem physischen Standort oder geografischer Zugehörigkeit*“ (vgl. Klageerwiderung, Rn. 55). Sie hat indes nicht näher erklärt, warum hierfür die über die Business Tools erhobenen Daten zwingend notwendig sind.

Soweit die Beklagte zur Rechtfertigung der Datenverarbeitung weiter geltend macht und in der Berufungsverhandlung näher ausgeführt hat, die Datenverarbeitung sei zur Vertragserfüllung im Hinblick auf Sicherheits- und Integritätszwecke notwendig, trägt auch dies nicht.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gelten strenge Maßstäbe für eine rechtfertigende Berufung auf die Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C 252/21, Rn. 98 f.). Zu einer objektiven Unerlässlichkeit im eingangs beschriebenen Sinn hat die Beklagte nicht ansatzweise ausreichend und konkret vorgetragen. Der pauschale Verweis auf Sicherheits- und Integritätszwecke und eine Abwehr von Hackerangriffen genügt nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, ob bzw. inwieweit die Datenverarbeitung über die Business Tools überhaupt geeignet und zudem erforderlich ist, den genannten Sicherheits- und Integritätszwecken zu dienen und weshalb nur mit ihnen eine Vertragserfüllung sichergestellt werden können soll. Nach dem Vortrag der Beklagten bleibt unklar, welcher konkrete Zusammenhang bestehen soll zwischen der Sammlung und Inventarisierung der Daten des Klägers und der Sicherheit und Integrität des Netzwerks der Beklagten. Jedenfalls ist es nicht ausreichend, dass die Beklagte über die Business Tools generierte Daten nutzen „kann“ zur frühzeiti-

gen Identifizierung und Abwehr zerstörerischer Aktivitäten bzw. feindlicher Akteure oder sonstiger Sicherheitsrisken (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 08.04.2026, S. 4 ff.). Denn es genügt nicht, dass die Daten genutzt werden „können" bzw. „hilfreich" sein können, wobei im Einzelnen unklar bleibt, warum die Verarbeitung der Daten des Klägers insoweit ein geeignetes Mittel sein soll. Auch die Beklagte behauptet nicht, dass bezüglich seiner Person ein solches Risiko bestehen würde. Dass ohne eine Erhebung personenbezogener Offsite-Daten aller ihrer Nutzer (und der Internetnutzer allgemein) ein sicheres Funktionieren ihres sozialen Netzwerks nicht möglich wäre, ist gleichfalls fernliegend; jedenfalls ist ein entsprechender Zusammenhang nicht erkennbar. So werden digitale Systeme herkömmlicherweise nicht durch das wahllose Sammeln von Internetdaten, sondern durch die Einrichtung interner Schutzmechanismen einschließlich regelmäßiger Aktualisierung der Software geschützt. Die Beklagte legt dementsprechend auch nicht dar, was indes erforderlich wäre, dass ohne die streitgegenständliche Datenerhebung, -weiterleitung und -verarbeitung mittels der Business Tools kein ausreichender Schutz vor Hackerangriffen und sonstigen Sicherheitsrisiken gewährleistet werden könnte. Soweit sie schließlich darauf abstellt, dass die Verarbeitung „einiger" Business-Tool-Daten für die Behebung von Problemen in ihren Systemen erforderlich sei (Schriftsatz der Beklagten vom 08.04.2026, S. 9 f.), ist das ebenso wenig nachvollziehbar. Es mag sein, dass die beispielhaft genannten Absturzberichtsdaten von Drittanbieter-Apps nützlich sein können. Eine objektive Unerlässlichkeit zur Vertragserfüllung, wie sie Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO voraussetzt, folgt hieraus indes nicht, erst recht nicht hinsichtlich aller auf Drittanbieterseiten und -apps installierten Business Tools. Dagegen spricht im Übrigen, dass die streitgegenständliche Social-Media-Plattform vor dem Einsatz professioneller Business Tools im aktuellen Umfang bereits existierte und funktionierte.

(cc)

Die angegriffene Datenverarbeitung ist auch nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ist hierunter eine Verpflichtung kraft des Rechts der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats zu verstehen. Diese Verpflichtung muss sich unmittelbar auf die Datenverarbeitung beziehen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Beklagten, personenbezogene Daten der Nutzer ihres sozialen Netzwerks, die bei der Nutzung des Internets außerhalb ihrer Plattform anfallen, anlassunabhängig zu sammeln und zu speichern. Eine entsprechende Norm als Rechtsgrundlage benennt die Beklagte auch nicht, wenn sie den Rechtfertigungsgrund „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung" auch in ihrer Datenschutzrichtlinie erwähnt. Zwar kann die Beklagte im Einzelfall, etwa bei strafrechtlichen Ermittlungen, verpflichtet sein, Informationen, die ihr bereits vorliegen und die sie über die Business Tools gesammelt hat,

herauszugeben. Dies begründet jedoch ersichtlich keine Rechtfertigung, solche Daten schon im Vorfeld anlasslos zu erfassen (vgl. OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, Rn. 198).

(dd)

Auch der Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 lit d DSGVO liegt nicht vor. Die Datenverarbeitung ist nicht erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. Zwar wird auch dieser Rechtfertigungsgrund in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten erwähnt, es fehlt aber ein konkreter Sachvortrag, der ihn ausfüllen könnte. Im Übrigen ist es fernliegend, dass das anlasslose Übermittelnlassen personenbezogener Daten durch den kommerziellen Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks für den Schutz hochrangiger Rechtsgüter erforderlich sein könnte (vgl. OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, Rn. 199; EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, Rn. 137).

(ee)

Der Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist ebenfalls nicht gegeben. Die Datenverarbeitung durch die Beklagte erfolgt nicht zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt. Die Beklagte behauptet schon nicht, dass sie mit derartigen Aufgaben betraut worden wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, Rn. 133).

(ff)

Die Beklagte kann die Verarbeitung der durch die Business Tools erfassten personenbezogenen Daten auch nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützen. Nach dieser Norm ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Nach dem zuletzt gehaltenen Beklagtenvortrag macht die Beklagte diesen Rechtfertigungsgrund nur bei Minderjährigen „in begrenzten Fällen außerhalb der Erfüllung der Verträge“ sowie dann geltend, wenn sie personenbezogene Daten nicht mit einem Nutzer in Verbindung bringen kann (vgl. Schriftsatz vom 08.04.2026 Rn. 9). Beide Fälle sind vorliegend nicht gegeben. Sofern sich die Beklagte gleichwohl insoweit auch auf die von ihr zu Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO angeführten Sicherheits- und Integritätsinteressen berufen wollte, fehlt es gemäß den Ausführungen unter bb) bereits an der Darlegung, dass die potenziell umfassende Erhebung von Offsite-Daten einschließlich der des Klägers hierfür tatsächlich erforderlich ist. In jedem Fall überwiegen die Interessen des Klägers, der sich einer intransparenten und von ihm nicht kontrollierbaren sowie potenziell (je nach Verbreitung der Business Tools) umfassenden Sammlung, Speicherung und

Verarbeitung auf ihn bezogener Daten ausgesetzt sieht, ohne dass dem auf Seiten der Beklagten ein erkennbarer Nutzen und ein schützenswertes Interesse gegenüberstünden. Bei Nutzern wie dem Kläger, die keine entsprechende Zustimmung erteilt haben, erfolgt nach dem Beklagtenvorbringen auch keine Verarbeitung zu Werbezwecken. Dessen ungeachtet vermögen wirtschaftliche Belange eine anlasslose und sachlich nicht begrenzte Verarbeitung personenbezogener Daten der weit überwiegenden Mehrzahl aller Internetnutzer nicht zu rechtfertigen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 – 17 U 625/25, beck-online, Rn. 140; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, S. 43).

(gg)
Unabhängig von allem Vorstehenden scheitert eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 b - f DSGVO auch schon daran, dass die Beklagte nicht hinreichend genau bezeichnet, welche Daten sie überhaupt zu welchem Zweck erhebt (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 1314/25 e, Rn. 381). Zwar wird in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K1, dort S. 82 ff.) auf rund 70 Seiten zu den Rechtfertigungsgründen nach Art. 6 DSGVO in Auflistungen ausgeführt, die hier relevante Kategorie der Off-Site-Daten „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ wird jedoch stets nur pauschal benannt; es werden keine einzelnen Off-Site-Daten konkreten Verarbeitungszwecken zugeordnet. Soweit sie schriftsätzlich nunmehr darauf abhebt, die Verarbeitung aller durch Business Tools erlangter personenbezogener Daten erfolge zu Sicherheits- und Integritätszwecken, ist dies nach den vorstehenden Ausführungen nicht plausibel und nicht gerechtfertigt.

(hh) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers durch die Beklagte ist zudem deshalb rechtswidrig, weil diese gegen die in Art. 5 DGVO enthaltenen Grundsätze über die Verarbeitung personenbezogener Daten verstoßen hat.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Eine rechtmäßige Verarbeitung ist nach den vorstehenden Darlegungen nicht gegeben.

Des Weiteren dürfen personenbezogene Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, d.h. nicht zu noch unbekannten Zwecken „auf Vorrat“ (Grundsatz der Zweckbindung). Schließlich müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung). Der Verantwortliche ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung verpflichtet, den Zeitraum der Erhebung der betreffenden personenbezogenen Daten auf das im Hinblick auf den Zweck der beabsichtigten Verarbeitung absolut Notwendige zu beschränken. Der Verantwort-

liche darf die Daten nicht allgemein und unterschiedslos erheben, sondern muss von der Erhebung solcher Daten absehen, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (vgl. zu allem EuGH, Urteil vom 04.10.2024, C-446/21, Rn. 49 ff. m.w.N.; OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – I-8 U 21/25, Rn. 94 m.N.).

Gegen diese Grundsätze hat die Beklagte mit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung verstoßen. Sie verarbeitet mit den Business Tools eine potenziell unbegrenzte Menge an personenbezogenen Daten des Klägers, indem sie dessen Aktivitäten auf Dritt-Webseiten und Dritt-Apps verfolgt. Sie erhebt damit umfassend – also allgemein und unterschiedslos – personenbezogene Daten der Nutzer, darunter des Klägers, über deren Tätigkeiten außerhalb ihres Netzwerks (etwa Daten über den Abruf von Webseiten und Apps Dritter). Bestimmte technische Standarddaten gelangen dabei automatisch an die Beklagte, wenn der Nutzer eine Dritt-Webseite oder eine Dritt-App aufruft. Die Datenverarbeitung der Beklagten ist umfassend, weil die Business-Tools nahezu unbegrenzt personenbezogene Daten erheben. Das hat erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer, dessen Onlineaktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von der Beklagten aufgezeichnet werden, und stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar, insbesondere in ihre durch die Art. 7, Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten. Die allgemeine und unterschiedslose Verwendung sämtlicher personenbezogener Daten, die von einer Plattform für ein soziales Netzwerk erhoben, übersendet, gespeichert und analysiert werden, kann unabhängig vom Sensibilitätsgrad dieser Daten nicht als verhältnismäßiger Eingriff in die Rechte, die den Nutzern dieser Plattform durch die DS-GVO garantiert werden, qualifiziert werden (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – 8 U 21/25, Rn. 96; OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e, Rn. 264 ff.; OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, Rn. 182; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 415/25, S. 45 ff. m.N.).

Die Beklagte hat mit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung zugleich auch deswegen gegen den Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 a DSGVO) verstoßen, weil die betroffenen Personen – so auch der Kläger – im Vorfeld über eine künftige Datenverarbeitung keine Klarheit haben. Dies ist jedoch erforderlich, damit die betroffene Person die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten (vgl. Erwägungsgrund 7 der DSGVO) behalten und die Auswirkungen der Datenverarbeitung auf sich abschätzen kann. Mit dem Grundsatz der Transparenz ist im Übrigen der Einsatz von Business Tools, deren Einsatz unabhängig von Cookie-Einstellungen stattfindet und für den Nutzer unbemerkt bleibt (API Conversions, App Event API), unvereinbar (OLG Koblenz, a.a.O, S. 47).

2. Unterlassungsantrag

a)

Der Klageantrag zu 2, ursprünglich gerichtet auf Unterlassung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers gemäß dem Antrag zu 1 auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten mit Hilfe der Meta Business Tools, ist in der in der Berufungsverhandlung gestellten Form zulässig.

Der klägerische Prozessbevollmächtigte hat den angekündigten Antrag zu 2 mit der Maßgabe einer den Begriff des „Verarbeitens" lediglich konkretisierenden Formulierung gestellt. Der nunmehr gestellte Antrag auf Verurteilung zur Unterlassung der Erfassung dieser Daten, deren Weiterleitung an die Server der Beklagten sowie deren dortiger Speicherung und anschließenden Verwendung, der die Beklagte entgegengetreten ist, begegnet keinen Bedenken. Eine Klageänderung liegt in der bloßen Präzisierung des Begehrens, das sich so bereits aus dem schriftsätzlichen Vorbringen ergeben hat, nicht. Im Übrigen wäre eine etwa anzunehmende Änderung des Antrags jedenfalls sachdienlich (§§ 525 Satz 1, 263, 2. Halbsatz, 2. Alt. ZPO).

Der Antrag ist auch hinreichend bestimmt.

Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Ein Unterlassungsantrag darf vor diesem Hintergrund nicht derartig undeutlich gefasst sein, dass die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (st. Rspr., vgl. z.B. BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 52 m.w.N.). Erforderlich ist eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform und dass der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (BGH, a.a.O., Rn. 53).

Gemessen an diesen Anforderungen ist der Antrag hinreichend bestimmt (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 – 9 U 44/25, Rn. 267). Der Kläger hat die einzelnen Kategorien seiner betroffenen personenbezogenen Daten und die diesbezüglichen Verletzungshandlungen der Beklagten (Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, Weiterleitung an die Server der Beklagten, dortige Speicherung und anschließende Verwendung) konkret benannt. Dies ist ausreichend. Es nicht erforderlich und es wäre dem Kläger auch weder zumutbar noch möglich, jeden einzelnen

Datenverarbeitungsvorgang, der stattgefunden hat, aufzuführen. Die Datenerhebung über die Business Tools läuft teilweise ohne das Wissen der Betroffenen ab; Kenntnis über die einzelnen weiteren Verarbeitungen der Daten hat allein die Beklagte, da diese Vorgänge in ihrem Machtbereich stattfinden. Aus dem Klagevorbringen ergibt sich, dass der Kläger die Unterlassung jedweder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangt, die mittels Business Tools über Drittwebseiten und -Apps generiert werden.

Der so verstandene Unterlassungsantrag enthält entgegen der Ansicht der Beklagten (vgl. Berufungserwiderung, dort S. 30) auch kein im Sinne des § 890 ZPO unzulässiges Antragsbegehren bzw. ist nicht auf die Vornahme einer Handlung gerichtet. Dass die Beklagte – z.B. durch eine entsprechende Gestaltung der Business Tools – (aktiv) handeln muss, um den Unterlassungsanspruch erfüllen zu können, hindert die Unterlassungsanordnung nicht (st. Rspr., z.B. BGH, Urteil vom 15.08.2013 – I ZR 80/12, Rn. 20; BGH, Urteil vom 26.07.2018 – I ZR 64/17, Rn. 57). Unter die von der Beklagten vorzunehmenden Handlungen kann auch die Einwirkung auf Dritte fallen (vgl. BGH, Urteil vom 14.03.2017 – VI ZR 721/15, Rn. 35; so auch OLG Naumburg, a.a.O., Rn. 278).

Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht für einen solchen Antrag auch ein Rechtsschutzbedürfnis (OLG Naumburg, a.a.O., Rn. 269 ff.). Zwar kann der Kläger ohne weiteres die Löschung seines Kontos bei der Beklagten veranlassen. Allerdings ist das Rechtsschutzziel – die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten – mit dem dann erreichten Ergebnis nicht identisch. Dieses Rechtsschutzziel ist auch besonders schützenswert, weil die DSGVO allen europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen – und somit auch Social-Media-Plattformen – gewährleisten soll. Würde man den Kläger auf das Löschen seines Nutzerprofils verweisen, so würde man zugleich diese Regelungsabsicht ad absurdum führen (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, Rn. 144 m.w.N.).

Auch der Verweis auf die dem Nutzer gegebene Möglichkeit, über die Schaltfläche „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta Technologien“ selbst die Verarbeitung einzuschränken, verfängt nicht: Zwar führt die Einstellung „Bestimmte Aktivitäten trennen“ dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die der Nutzer auswählen muss, nicht mehr in seinen Konten gespeichert werden; die Einstellung „Frühere Aktivitäten löschen“ soll bewirken, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto des Nutzers getrennt werden und die Einstellung „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ hat laut der Beklagten zur Folge, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit dem Nutzer an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden. Der Transfer personenbezogener Daten von Drittunternehmen an die Beklagte und die Verarbeitung zum Zwecke des Abgleichs, ob der betroffene

Nutzer diese Einstellungen gewählt hat oder nicht, bleiben davon aber unberührt (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 03.02.3026 – 4 U 292/25, a.a.O. OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, S. 47 f.).

b)

Der Antrag ist auch begründet.

Ein entsprechender Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich jedenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

aa)

Ein auf nationale Vorschriften gestützter Unterlassungsanspruch scheitert nicht an einem vermeintlichen Vorrang der in der DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfe. Diese sieht kein subjektives Recht des Betroffenen vor, präventiv im Klagewege zu verlangen, dass der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche verpflichtet wird, einen künftigen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung, insbesondere in Form der Wiederholung einer rechtswidrigen Verarbeitung, zu unterlassen (EuGH, Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23, Rn. 43). Die DSGVO sperrt indes auch nicht die Anwendung mitgliedstaatlicher Vorschriften, welche derartige Ansprüche zur Verbesserung des Schutzniveaus der betroffenen Personen vorsehen; eine derart umfassende Harmonisierung hat der Verordnungsgeber nicht angestrebt (EuGH, a.a.O., Rn. 46 ff.).

bb)

Die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlichen Voraussetzungen für einen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch liegen vor. Ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers (vgl. BGH, Urteil vom 15.09.2015 – VI ZR 175/14, Rn. 17 ff.) ist vorliegend zu bejahen.

Durch die Datenerhebung mittels Business Tools und den damit verbundenen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a - c und Art. 6 Abs. 1 DSGVO wird zugleich rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen.

(a)

In der streitgegenständlichen Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und anschließenden Verwendung der personenbezogenen Daten des Klägers liegt ein Eingriff in seine durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst auch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Es schützt vor einem Eindringen in den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen sowie

gegebenenfalls vor einem heimlichen Ausforschen desselben. Dabei beschränkt sich das Schutzbedürfnis eines Nutzers nicht allein auf Daten, die seiner Privatsphäre zuzuordnen sind, zumal eine solche Zuordnung oft von dem Kontext abhängt, in dem die Daten entstanden sind und in den sie durch die Verknüpfung mit anderen Daten gebracht werden. Dem Datum selbst ist häufig nicht anzusehen, welche Bedeutung es für den Betroffenen hat und welche es durch die Einbeziehung in andere Zusammenhänge gewinnen kann. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht über den Schutz der Privatsphäre hinaus, indem es dem Einzelnen die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Verwendung und Preisgabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, Rn. 197).

Die Beklagte verarbeitet in einer für den Kläger nicht erkennbaren Weise seine personenbezogenen Daten, die bei dem Aufruf von Drittwebseiten und -apps mit integrierten Business Tools anfallen. Dem Kläger wird so die eigenverantwortliche Bestimmung des Empfängerkreises und des Verwendungszwecks der Daten entzogen. Die Beklagte behält sich insbesondere vor, Daten auch ins Ausland, etwa die USA und andere Länder, in denen die DSGVO keine Geltung hat, zu übermitteln. Zudem hat der Kläger – nicht erheblich bestritten – vorgetragen, regelmäßig Webseiten zu besuchen, die teilweise als solche bereits der Privatsphäre zuzuordnen sind (politische Themen) und auf welchen die Business Tools auch implementiert seien bzw. von deren Implementierung vor dem Hintergrund ihrer großen Verbreitung (30 % bis 40 % aller Webseiten) auszugehen sei (vgl. Schriftsatz vom 21.10.2024, dort S. 3). Die Business Tools der Beklagten sind unstreitig auch in Webseiten solcher Art integriert. Im Übrigen ist der Vortrag des Klägers als zugestanden zu behandeln, da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast im Zusammenhang mit dem konkreten Einsatz der Business Tools und in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers mit Hilfe der Business Tools nicht nachgekommen ist (s.o.).

(b)
Der Eingriff ist auch rechtswidrig.

Bei der insoweit erforderlichen Rechtsgüterabwägung (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.2020 – VI ZR 246/19, Rn. 37) spricht indiziell gegen die Beklagte, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung ohne Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und unter Verletzung der Grundsätze des europäischen Datenschutzrechts nach Art. 5 Abs. 1 lit b und c DSGVO erfolgt. In jedem Fall dient die massive Datenerhebung und -verarbeitung mittels der Business Tools primär den wirtschaftlichen Interessen der Beklagten, welche hierdurch die Attraktivität ihrer Plattformen für Unternehmen und Kunden zu steigern sucht. Kommerzielle Interessen sind vorliegend indes nicht geeignet, den ganz erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zu rechtfertigen. Dessen Gewicht ergibt sich bereits aus der zeitlichen Dimension von mehreren Jahren und

der hohen Anzahl einzelner Eingriffshandlungen, wenn die Business Tools der Beklagten nach dem nicht substantiiert bestrittenen und damit als zugestanden zu behandelnden Klägervortrag auf zumindest 30 % bis 40 % aller Internetseiten eingebettet sind. Hinzu kommt, dass die Datenverarbeitung für den Benutzer und damit auch für den Kläger unerkennbar erfolgt (zur gesteigerten Intensität heimlicher Eingriffe: EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-203/15 und C-698/15, Rn. 100; BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13, Rn. 129) und von ihm nicht verhindert werden kann. Insbesondere ist es für den Zugriff auf seine Daten irrelevant, ob er in einem der sozialen Netzwerke der Beklagten registriert und/oder angemeldet ist. Auf Seiten der Beklagten erfolgt die Datenverarbeitung vorsätzlich und mit Gewinnerzielungsabsicht. Sie ist infolge ihres Umfangs geeignet, ein umfassendes Persönlichkeitsprofil des Klägers zu erstellen (OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25, Rn. 204; OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, Rn. 148). Ein solches Vorgehen kann das Gefühl kontinuierlicher Überwachung bei ihm auslösen (dazu EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-446/21, Rn. 62).

cc)

Die Beklagte ist als unmittelbare Handlungsstörerin einstandspflichtig.

Die Beklagte hat die verfahrensgegenständlichen Business Tools entwickelt, ausgestaltet und den Drittunternehmen gerade zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, hiermit Daten bei Website-Besuchern und App-Nutzern zu erheben und an sie weiterzuleiten. Datenabgleich und -speicherung führt sie selbst durch. Insofern ist ihr Verhalten für jede der angegriffenen Formen der Datenverarbeitung ursächlich (OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 – 17 U 625/25, Rn. 153, beck-online).

dd)

Der in dem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a, c und Art. 6 Abs. 1 DSGVO liegende rechtswidrige Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dauert noch immer an, was die Wiederholungsgefahr indiziert. Anhaltspunkte, die dem entgegenstünden, hat die Beklagte nicht dargetan.

ee)

Es besteht keine Notwendigkeit, den Unterlassungsausspruch um eine Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechtfertigungsgründe aus Art. 6 Abs. 1 Unterabschnitt 1 DSGVO und Art. 9 Abs. 2 DSGVO zu ergänzen (so auch OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 – 17 U 625/25, a.a.O. Rn. 155; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, S. 52; a.A. OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 881/25, Rn. 191 ff.).

Zwar ist es zutreffend, dass der Unterlassungsanspruch des Klägers aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht absolut

besteht, sondern der Beklagten materiell-rechtlich eine den dort aufgeführten Rechtfertigungsgründen entsprechende Datenverarbeitung vorbehalten bleibt. Ein Unterlassungstenor muss aber – wie letztlich jede Verurteilung – nicht jeden abstrakt möglichen, zukünftigen Umstand in seine Formulierung aufnehmen, der im Falle seines tatsächlichen Vorliegens dem erkannten Anspruch des Klägers zumindest teilweise entgegenstünde. Zu entscheiden ist lediglich über die zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung konkret vorgetragenen tatsächlichen Umstände. Diese sind indes vorliegend weder aktuell noch zukünftig geeignet, die streitgegenständliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers auch nur teilweise zu rechtfertigen. Soweit diesbezüglich in tatsächlicher Hinsicht eine Änderung eintreten sollte, steht es der Beklagten frei, unter Berufung hierauf Vollstreckungsgegenklage zu erheben (OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 – 17 U 625/25, Rn. 156, beck-online).

3. Weiterer Unterlassungsantrag

Mit dem Antrag zu 3 begehrt der Kläger die Verpflichtung der Beklagten, die weitere Verarbeitung sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a), b) und c) aufgeführten, seit dem 15.11.2022 (Datum des Nutzungsbeginns des Klägers) bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben, bis er die Beklagte zur Löschung auffordert, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

Dieser Antrag hat ebenfalls Erfolg.

a)
Der Antrag ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt (vgl. die obigen Ausführungen zum Unterlassungsantrag zu 2). Er ist dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte die bisher bereits gespeicherten personenbezogenen Daten ab der Verkündung des Urteils zunächst unverändert am gespeicherten Ort belässt. Es steht dem Kläger entgegen der Ansicht der Beklagten frei, seinen Löschungsanspruch (Klageantrag zu 4) zeitlich aufgeschoben gleichzeitig neben dem hier geltend gemachten Anspruch auf eingeschränkte Verarbeitung geltend zu machen. Aufgrund der zeitlichen Staffelung besteht insoweit kein Widerspruch; der Kläger macht lediglich (zeitlich gestaffelt) von seinem Wahlrecht Gebrauch (OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/26, S. 53).

Für den Antrag besteht auch ein Rechtsschutzinteresse. Es ergibt sich aus dem auf andere Weise nicht erreichbaren Rechtsschutzziel, eine weitere Verarbeitung der bei der Beklagten bereits vorhandenen, mittels der Business Tools erlangten personenbezogenen Daten des Klägers bis zu deren tatsächlicher Löschung zu unterbinden.

b)

Der Antrag ist begründet.

Ein entsprechender Anspruch folgt aus Art. 18 Abs. 1 lit. b DSGVO. Hiernach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt. Ihr steht insoweit ein echtes Wahlrecht zu (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, Rn. 185 m.N.).

Diese Voraussetzungen sind – für den Zeitraum ab Urteilsverkündung bis Ablauf des im Antrag zu 3 genannten Zeitraums – gegeben. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers gemäß Antrag 1 a), b) und c) ist unrechtmäßig (siehe oben). Außerdem lehnt der Kläger, wie dem Antrag zu 4 zu entnehmen ist, für diesen konkret benannten Zeitraum (vorbehaltlich früherer Aufforderung zur Löschung bis spätestens sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens) die Löschung der Daten ab und begehrt für diesen Zeitraum die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten dahingehend, dass keine weitergehende Verarbeitung erfolgt (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/26, S. 54).

4. Löschungsantrag

Der Antrag, die Beklagte zur zukünftigen Löschung sämtlicher im streitgegenständlichen Zeitraum erhobenen personenbezogenen Daten zu verpflichten und die Löschung zu bestätigen, führt in der Sache zum Erfolg.

a)

Der Antrag ist zulässig.

Soweit der Kläger erstinstanzlich noch einen kombinierten Löschungs- und Anonymisierungsantrag gestellt hatte, verfolgt er diesen in der Berufungsinstanz nicht weiter. Er hat auf Hinweis des Senats in der Berufungsverhandlung den Anonymisierungsantrag nicht mehr gestellt, sondern nur noch auf die Löschung angetragen. Der dergestalt in der Hauptsache beschränkte Antrag ist ohne die von der Beklagten verweigerte Einwilligung zulässig; es handelt sich um eine sachdienliche und mithin gemäß § 533 ZPO zulässige Klageänderung.

Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Der Beklagten ist eine Identifizierung der zu löschenden Informationen bei einem Abgleich ihrer Datenbanken in Bezug auf die Person des Klägers unschwer möglich; die einzelnen Kategorien der streitgegenständlichen personenbezogenen Daten

hat der Kläger in seinem Antrag explizit benannt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich und es wäre dem Kläger auch nicht zumutbar und nicht möglich, jeden einzelnen Datenverarbeitungsvorgang, der gelöscht werden soll, zu benennen. Auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben. Der Kläger kann sein Ziel nicht auf einem einfacheren Weg erreichen. Insbesondere stellen die von der Beklagten zur Verfügung gestellten „Self-Service-Tools" keine Löschung im Sinne des § 17 DSGVO dar (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 415/25, S. 56 m.N.).

Der Antrag ist auch weder unter eine unzulässige außerprozessuale Bedingung gestellt noch wegen fehlender Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung unzulässig. Soweit der Antrag auf eine Löschung erst auf Aufforderung des Klägers hin, spätestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gerichtet ist, handelt es sich um eine von dem Kläger als Berechtigtem – der nach Art. 18 Abs. 1 lit. b DSGVO auch die Einschränkung der unrechtmäßigen Verarbeitung verlangen und die Löschung ablehnen könnte – zulässig vorgenommene Konkretisierung des künftigen Zeitpunkts, ab dem eine unverzügliche Löschung im Sinne des Art. 17 DSGVO stattfinden soll. Es kann dahinstehen, ob es sich um eine Klage auf eine künftige Leistung im Sinne des § 259 ZPO handelt, deren Voraussetzungen jedenfalls vorliegen, da die Beklagte das Bestehen des Anspruchs ernsthaft bestreitet (vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 60. Ed. 01.03.2026, § 259 Rn. 7 m.N., beck-online; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 415/25, S. 57 m.N.; OLG Dresden, Urteil vom 12.03.2026 – 17 U 625/25, Rn. 168 ff.).

b)

Der Antrag ist auch begründet.

Gem. Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO kann die betroffene Person vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Löschung der Daten verlangen, wenn die personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig verarbeitet wurden. Diese Voraussetzungen liegen hier nach dem vorstehend zum Feststellungsantrag Gesagten vor. Nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO hat der Verantwortliche Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO ergriffenen Maßnahmen zu erteilen. Der Kläger kann daher die Bestätigung der Löschung verlangen.

5. Antrag auf Schadensersatz

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von 1.500,00 € zu.

a)

Ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfordert einen Verstoß gegen die DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind. Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt. Nicht nachzuweisen hat die betroffene Person im Rahmen eines Schadensersatzanspruches nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Verschulden des Verantwortlichen. Art. 82 DSGVO sieht vielmehr eine Haftung für vermutetes Verschulden vor, die Exkulpation obliegt nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO dem Verantwortlichen (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 21 m.N.). Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob einer oder mehrere Verstöße gegen die DSGVO festgestellt werden können, da der in Art. 82 Abs. 1 DSGVO vorgesehene Schadensersatzanspruch ausschließlich eine Ausgleichsfunktion, jedoch keine Abschreckungs- oder Strafunktion erfüllt und daher das Vorliegen mehrerer Verstöße nicht zu einer Erhöhung des Schadensersatzes führt (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 25).

b)

Diese Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Datenverarbeitung der Beklagten ist rechtswidrig und verstößt gegen die DSGVO (vgl. oben). Auch ein Schaden ist zu bejahen. Selbst ein kurzzeitiger Verlust der Kontrolle der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten kann ausreichen, um einen immateriellen Schaden zu verursachen, sofern nachgewiesen wird, dass tatsächlich ein in dem Kontrollverlust bestehender Schaden – so geringfügig er auch sein mag – entstanden ist, ohne dass der Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erforderlich wäre (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 30). Ebenso kann die durch einen Verstoß gegen die DSGVO ausgelöste (bloße) Befürchtung einer missbräuchlichen Datenverwendung bereits einen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2025 – VI ZR 396/24, Rn. 32).

Die personenbezogenen Daten des Klägers, die seinem Benutzerkonto zugeordnet sind oder diesem zugeordnet werden können, befinden sich auf Servern der Beklagten, werden von dieser ohne dessen Einwilligung verarbeitet und sind somit der Kontrolle des Klägers entzogen. Dabei weiß der Kläger nicht, welche personenbezogenen Daten von welchen Drittanbietern und zu welchem Zweck die Beklagte jeweils gespeichert und verarbeitet hat. Die Beklagte nimmt für sich in Anspruch, die Informationen *„weltweit, sowohl intern zwischen unseren Niederlassungen und Rechenzentren als auch extern mit unseren Partnern, Anbietern für Messlösungen, Dienstleistern und sonstigen Dritten“* zu teilen (vgl. Datenschutzbestimmungen der Beklagten, Anlage

K1, dort S. 72 u. 91). Der von dem Kläger mithin erlittene Kontrollverlust über seine Daten stellt den immateriellen Schaden dar. Darüber hinaus verwendet die Beklagte die Daten auch missbräuchlich zu eigenen Zwecken.

Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung liegt vor, weil der Schaden unmittelbare Folge der unrechtmäßigen Datenverarbeitung ist.

Das Verschulden der Beklagten wird vermutet, sie hat sich nicht entlastet (Art. 82 Abs. 3 DSGVO).

c)
Der dem Kläger durch den Kontrollverlust entstandene immaterielle Schaden ist gemäß § 287 ZPO mit 1.500,00 € zu bewerten.

Ist allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen. Als Anhalt für einen noch effektiven Ausgleich könnte in den Fällen, in denen die Wiedererlangung der Kontrolle mit verhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, etwa der hypothetische Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle (hier insbesondere eines Rufnummernwechsels) dienen (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 –VI ZR 10/24, Rn. 99).

Nach einer Gesamtabwägung aller maßgeblichen Umstände ist es erforderlich, aber auch ausreichend, die Entschädigung für den eingetretenen Kontrollverlust des Klägers mit 1.500,00 € zu bemessen.

Es liegt ein erheblicher Schaden vor. Es ist eine potenzielle Vielzahl von Daten des Klägers betroffen, die es der Beklagten ermöglichen, die Aktivitäten des Klägers im Internet umfänglich nachzuverfolgen. Es ist zudem ein nicht nur einmaliger, sondern mehrfacher und mehrjähriger Verstoß der Beklagten in Rechnung zu stellen. Die durch die weite Verbreitung der Business Tools der Beklagten potenziell umfassende Datenerfassung ist jedenfalls geeignet, bei dem Kläger das Gefühl des „Ausspioniert-Werdens“ hervorzurufen, ohne dass dies jedoch vergleichbar

wäre mit dem von dem Kläger in der Klageschrift (dort S. 33) bemühten Vergleich zu staatlicher Überwachung und drohenden hoheitlichen Sanktionen. Es ist im Sinne einer begründeten Befürchtung, auf die sich der Kläger beruft, nicht auszuschließen, dass die Beklagte über den Einsatz der Business Tools einen weitgehenden oder gar nahezu umfassenden Überblick über die Internetnutzung des Klägers erlangt hat. Der Kläger hat keine Möglichkeit, die Daten oder die Kontrolle darüber durch eigenes Handeln zurück zu erlangen, wie etwa durch einen Wechsel der Rufnummer oder der E-Mail-Adresse im Fall des Abgreifens dieser Informationen in den sogenannten Scraping-Fällen (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 99). Andererseits macht der Kläger nicht geltend und es ist auch nicht ersichtlich, dass eine missbräuchliche Verwendung der Daten des Klägers durch Kriminelle droht. Die Daten sind auch unstreitig nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

Dass vom Kontrollverlust auch Daten des Klägers im Sinne von Art. 9 DSGVO betroffen wären, hat dieser nicht konkret dargelegt. Allerdings hat er behauptet (Schriftsatz vom 29.08.2024, dort S. 38 ff.), sich durchschnittlich etwa 40 Stunden pro Monat im Internet auch mit sensiblen Themen wie Politik, Finanzen, Liebe und Sexualität zu beschäftigen. Dies lässt es in Anbetracht der Verbreitung der Business Tools (vgl. Anlagen K12 bis K16) jedenfalls als nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass die Beklagte auch sensible Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO verarbeitet hat. Sie hat auch nicht ihrerseits konkret behauptet, tatsächlich keine solchen personenbezogenen Daten des Klägers erhalten zu haben, sondern nur erklärt, der Kläger halte hierzu keinen ausreichenden Vortrag. Dabei weiß allein die Beklagte, ob sensible Daten des Klägers mit ihr geteilt worden sind oder nicht. Sensible Daten der in Art. 9 DSGVO genannten Kategorien sind von der Datenverarbeitung der Beklagten auch nicht absolut ausgenommen. Die Sicherheitsmechanismen, die sie implantiert haben will, um die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten zu verhindern, filtert solche Informationen jedenfalls nicht sicher und umfassend heraus; ihnen soll laut der Anlage B6 (Meta-Hilfebereich für Unternehmen) nur eine ergänzende Funktion zukommen (dort S. 1, vorletzter Absatz). Davon unabhängig greifen die Maßnahmen der Beklagten auch erst nach dem Erheben und Übermitteln der Daten und damit zu einem Zeitpunkt ein, zu dem eine Datenverarbeitung durch die Beklagte bereits stattgefunden hat. Im Übrigen sind die Business Tools der Beklagten unstreitig auch in Webseiten implementiert, bei denen bereits der bloße Aufruf geeignet ist, Informationen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu offenbaren, wie etwa Dating- und Online-Paarberatungsseiten sowie Seiten zu sexuellen Themen und Dienstleistungen (vgl. Anlage K13). Insoweit ist eine Filterung einzelner Datensätze ohnehin ungeeignet, ein ausreichendes Schutzniveau für besonders sensible Nutzerinformationen zu schaffen (OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 417/25, S. 42 f.). Auch ein Verbot in dem Vertrag zwischen der Beklagten und Drittunternehmen, das die Weitergabe sensibler Daten über die Business Tools mit der Beklag-

ten ausdrücklich verbietet und auf das sich die Beklagte beruft, bedeutet faktisch keinen hinreichenden Schutz.

Der mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 22.05.2026 erstmals nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gehaltene Vortrag zur Kategorisierung von Datenquellen, dem vollständigen Verbot der Datenweitergabe über Business Tools bestimmter in den Anlagen K13 und K14 genannter Webseiten und der Aufnahme anderer in ein sogenanntes Core Setup ist nach §§ 525 Satz 1, 296a Satz 1 ZPO nicht berücksichtigungsfähig und bietet auch keinen hinreichenden Anlass für eine Wiedereröffnung der Berufungsverhandlung (§§ 296a Satz 2, 156 ZPO); der Vortrag hätte in dem bereits zwei Jahre andauernden Rechtsstreit ohne Weiteres früher gehalten werden können.

d)
Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Klägers wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 Abs 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG besteht nicht.

Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen eigenen Anspruch auf eine Geldentschädigung begründen, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter diesen Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2024 – VI ZR 1370/20, Rn. 70 m.N.).

Die Beeinträchtigung des Klägers ist jedoch mit der Zubilligung eines angemessenen Schadensersatzes gemäß Art. 82 DSGVO befriedigend aufgefangen (vgl. ebenso OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – 8 U 21/25, Rn. 166). Es besteht deshalb jedenfalls kein weitergehender Anspruch wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. ebenso OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 – 9 U 44/25, Rn. 368). Zwar kommt der Geldentschädigung wegen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Unterschied zu dem Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch eine Genugtuungs- und eine Präventionsfunktion zu (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.2004 – VI ZR 255/03, Rn. 13). Auch unter Berücksichtigung dieser Bemessungsfaktoren lässt sich vorliegend jedoch keine derart schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung feststellen, dass eine höhere Entschädigungssumme als 1.500,00 € angemessen wäre. Der Kläger hat sich (zulässigerweise) dazu entschieden, keine näheren Angaben zu seinem Internet-Nutzungsverhalten zu machen. Das tatsächliche Ausmaß und die Intensität der Erhebung

personenbezogener Daten des Klägers mittels der Business Tools ist damit schon nach dem Klägervorbringen nicht konkret dargelegt. Anders als im Rahmen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO reicht indes die (begründete) Befürchtung einer missbräuchlichen Datenverwendung für die Bejahung einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht aus. Es besteht deshalb vorliegend jedenfalls kein weitergehender Anspruch wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

e)
Die zugesprochene Schadensersatzforderung ist zu verzinsen. Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Das weitergehende Zinsbegehren des Klägers ist unbegründet. Das anwaltliche klägerische Aufforderungsschreiben vom 01.02.2024 (Anlage K 3) hat die Beklagte nicht in Verzug gesetzt, da es mit einem verlangten Entschädigungsbetrag in Höhe von 5.000,00 € eine erhebliche Zuvielforderung enthielt (vgl. BGH, Urteil vom 08.03.2021 – VI ZR 505/19, Rn. 41 m.w.N. zu Annahmeverzug bei weit übersetzter Forderung; vgl. auch Urteil vom 12.07.2006 – X ZR 157/05, Rn. 16).

6. Antrag auf Freistellung

Dem Kläger steht als Teil des ihm entstandenen Schadens (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 78 f. m.N.). gegen die Beklagte ein Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 257 BGB auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe zu.

Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden. Dabei ist maßgeblich, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortung für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte den Schaden grundsätzlich selbst geltend machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 79).

Nach diesen Maßstäben sind dem Kläger die Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, die auf die außergerichtliche Geltendmachung der begründeten Ansprüche, deren Wert 8.500,00 € beträgt (s. nachfolgende Ziffer IV.), entfallen. Der Kläger durfte eine Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten wegen des Datenschutzverstoßes der Beklagten insbesondere aufgrund der für ihn unübersichtlichen Rechtslage auch für erforderlich und zweckmäßig halten.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seinem Anwalt keinen Auftrag zur zunächst lediglich vorgerichtlichen Vertretung oder einen für den Fall des Scheiterns vorgerichtlicher Bemühungen bedingten Klageauftrag erteilt hat (vgl. zu dieser Voraussetzung BGH, Urteil vom 22.06.2021 – VI ZR 353/20, Rn. 8), sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist dem vorgelegten Anwaltsschreiben (Anlage K 3, dort S. 5) kein unbedingter Klageauftrag zu entnehmen; mit diesem wird vielmehr angekündigt, bei fruchtlosem Fristablauf zu einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche (erst) zu raten.

Bei einem zu berücksichtigenden Gegenstandswert in Höhe von 8.500,00 € für die außergerichtliche Tätigkeit ergeben sich zu erstattende Kosten von 887,03 € (1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG in der Fassung vom 15. März 2022: 725,40 €, Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG: 20,00 € und 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 RVG: 141,63).

III.

1.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 97 Abs. 1 ZPO.

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

3.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) besteht nicht. Diese kommt einer Rechtssache zu, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deswegen das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann, wenn sie zweifelhaft ist, also über Umfang und Bedeutung einer Rechtsvorschrift Unklarheiten bestehen. Derartige Unklarheiten bestehen unter anderem dann, wenn die Rechtsfrage vom Bundesgerichtshof bisher nicht entschie-

den ist und von einigen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wird, oder wenn in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 17.07.2025 – I ZB 52/25, Rn. 31; BGH, Beschluss vom 17.12.2024 – VIII ZR 213/23, Rn. 20 m.w.N.).

Eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage in diesem Sinne, die noch nicht entschieden wäre, wird in diesem Urteil nicht aufgeworfen. Alle entscheidenden Rechtsfragen, insbesondere zur Auslegung der DSGVO, sind höchstrichterlich im Grundsatz geklärt. Das Urteil weicht von der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht ab und es besteht keine Divergenz zu anderweitigen obergerichtlichen Entscheidungen in höchstrichterlich ungeklärten grundlegenden Rechtsfragen. Dass schon jetzt eine hohe fünfstellige Zahl vergleichbarer Verfahren gegen die Beklagte geführt wird (OLG Naumburg, a.a.O. Rn. 391), mag eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Beklagte belegen. Auch ist nicht fernliegend, dass andere digitale Dienstleister in ähnlicher Weise wie die Beklagte Nutzerdaten sammeln. Der Umstand, dass eine einheitliche Entscheidung des Bundesgerichtshofes in mehreren denselben Sachverhaltskomplex betreffenden Parallelverfahren angestrebt wird, gibt der Sache aber keine allgemeine, mithin grundsätzliche Bedeutung (BGH, Beschluss vom 21.11.2018 – VII ZR 232/17, Rn. 14). Ebenso wenig stellt sich eine konkrete Rechtsfrage, die aufgrund ihres Gewichts für die beteiligten Verkehrskreise grundsätzliche Bedeutung haben könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 31.05.2023 – IV ZR 299/22, Rn. 12). Auch die Beklagte zeigt eine solche konkrete klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht auf. Abweichungen in der rechtlichen Beurteilung beruhen auf der Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den vorliegenden Einzelfall. Die Zumessung des Schadenersatzes ist gemäß § 287 ZPO anhand der festgestellten Tatsachen vorzunehmen und eine Tatsachen- und keine Rechtsfrage.

Zur Fortbildung des Rechts (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 ZPO) ist das Verfahren ebenfalls nicht geeignet. Das Urteil weicht in keinem Punkt von der bisherigen höchstrichterlichen und EuGH-Rechtsprechung oder der gängigen Kommentarliteratur ab, sondern wendet die Vorschriften der DSGVO entsprechend der Rechtsprechung an. Der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) ist ebenfalls nicht gegeben. Der Senat setzt sich nicht in Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung und hat keine abweichenden Auslegungsgrundsätze herangezogen. Die Auslegung der Vorschriften der DSGVO ist – soweit eine Entscheidung ergeht – höchstrichterlich geklärt.

IV.

Der Senat hat beschlossen, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 12.000,00 € festzusetzen (Antrag zu 1: 1.000,00 €, Antrag zu 2: 5.000,00 €, Antrag zu 3: 500,00 €, Antrag zu 4: 500,00 €, Antrag zu 5: 5.000,00 €), §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO).

Maßgebend für den Streitwert des Antrags zu 1 ist das nach § 3 ZPO zu bemessende Feststellungsinteresse des Klägers, wobei der Wert des Rechtsverhältnisses zugrunde zu legen und ein Abschlag vorzunehmen ist. Dabei bemisst sich der Streitwert einer Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO nach denselben Kriterien wie der einer Feststellungsklage im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO (vgl. MüKoZPO/ Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 256 Rn. 96, beck-online). Das klägerische Rechtsschutzziel ist hiervon ausgehend mit Blick auf künftige Schadensersatzansprüche mit 1.000,00 € zu bemessen (ebenso OLG Naumburg, a.a.O., Rn. 383 f.). Umfangreichere Ansprüche, die eine höhere Festsetzung rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Wert des mit dem Antrag zu 2 begehrten nichtvermögensrechtlichen Unterlassungsanspruchs ist nach § 48 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache mit 5.000,00 € zu bemessen. Der Wert des nichtvermögensrechtlichen weiteren Unterlassungsanspruchs (Antrag zu 3) sowie des Löschungsanspruchs (Antrag zu 4), die sich als Annex zu den Anträgen zu 1 und 2 darstellen, sind mit jeweils 500,00 € anzusetzen. Der Wert des bezifferten Entschädigungsanspruchs (Antrag zu 5) beträgt 5.000,00 €.

Der Streitwert für das Verfahren I. Instanz wird dementsprechend unter Abänderung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG ebenfalls auf 12.000,00 € festgesetzt.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht